

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Schwanebeck vom 01.07.1998**

Aufgrund der §§ 6, 44 (3) Nummer 1 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung i.V.m. § 50 (1) Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 GVBl. LSA S. 334) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1714) – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung – beschließt der Stadtrat der Stadt Schwanebeck in seiner Sitzung vom 28.01.2002 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Schwanebeck vom 01.07.1998:

**Artikel I**

§ 10 (2) Satz 2 erhält folgende Neufassung:

*„In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.“*

**Artikel II**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Halberstadt in Kraft.

STADT SCHWANEBECK

Schwanebeck, 28.01.2002

Wegner  
Bürgermeister



## **Satzung**

### **über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Schwanebeck**

Aufgrund der §§ 6, 44 und 77 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. § 50 Abs. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), geändert durch Gesetz vom 13.12.1993 (GVBl. LSA S. 767) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1714) hat der Stadtrat der Stadt Schwanebeck mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Straßenbaubehörden in seiner Sitzung am 01.07.1998 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Stadt Schwanebeck.
- (2) Zu öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

#### **§ 2**

##### **Erlaubnispflicht für Sondernutzungen**

Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Stadt erforderlich, soweit diese Satzung in § 6 - erlaubnisfreie Sondernutzung - nichts anderes bestimmt.

Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch

1. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern,
2. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt,
3. die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundes-, Landes-, Kreis und Gemeindestraßen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten,
4. die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten),
5. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften,

6. Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen oder Handzettel verteilen,
7. Werbung mit Lautsprechern,
8. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
9. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen,
10. das Zurschaustellen von Tieren,
11. motorsportliche Veranstaltungen,
12. das Aufstellen von Tischen und Stühlen vor Gaststätten, Geschäften und Cafe's.

### § 3

#### **Pflichten der Erlaubnisnehmer**

- (1) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufrienen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muß, ist die Arbeit so vorzunehmen, daß nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufrienen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Stadt ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (2) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

### § 4

#### **Haftung**

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt gegenüber für alle von ihm und seinen Beauftragten verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet ferner dafür, daß die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen wird. Er haftet für sämtliche Schäden, die durch das Betreiben der genehmigten Anlage während der gesamten Zeit der Sondernutzung am Straßenkörper und seinen Nebenanlagen entstehen. Der Erlaubnisnehmer verpflichtet sich, entstandene Schäden jeder Art unverzüglich zu beseitigen, so daß der Gemeindegebrauch der Straße jederzeit möglich ist. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen

freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung erhoben werden können.

- (2) Die Stadt kann verlangen, daß der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichttrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der dort eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Die Haftung von Amtspflichtsverletzungen von Bediensteten der Stadt (Verwaltungsgemeinschaft) bleiben davon unberührt. Mit der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

## § 5

### Erlaubnis Antrag

- (1) Erlaubnis Anträge sind bei der Stadt (Verwaltungsgemeinschaft) zu stellen. Die Stadt (Verwaltungsgemeinschaft) kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

## § 6

### Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, soweit nicht eine Baugenehmigung erforderlich ist,
  1. Werbeanlagen, die höher als 3 m und nicht näher als 0,75 m vom Fahrbahnrand über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden;
  2. sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einem Flächenbedarf von 0,5 m<sup>2</sup>,
    - a) wenn sie außerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite und höchstens 30 cm in einen Gehweg hineinragen oder

- b) wenn sie innerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 4,50 m höchstens 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen und eine freie Durchgangsbreite von mindestens 2 m für Fußgänger verbleibt;
3. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfsvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,6 m in einen Gehweg oder 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
  4. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen. Diese Tätigkeiten sind vor Beginn der Stadt (Verwaltungsgemeinschaft) anzuzeigen. Wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die von ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen;
  5. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch die Stadt;
  6. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

## § 7

### Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen (§ 6) können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

## § 8

### Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Stadt zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Schwanebeck vom 01.07.1998.

## § 9

### Übergangsregelungen

- (1) Sondernutzungen, für die die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

- (2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 StrG LSA und § 23 FStrG.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 (7) GO LSA bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 48 (1) Ziffer 3 StrG LSA bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfaßten Straßen handelt auch, wer
- entgegen § 3 (1) Satz 1 nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
  - entgegen § 3 (1) Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und Revisionsschächte freihält,
  - entgegen § 3 (2) dieser Satzung die Sondernutzung nicht einstellt oder
  - entgegen § 3 (2) oder § 6 (1) Nr. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.

- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 109 SOG LSA i. V. m. § 71 VwVG LSA und §§ 53 ff. SOG LSA durch die Stadt bleibt unberührt.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen rechtsverbindlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwanebeck, 01.07.1998

STADT SCHWANEBECK  
DER BÜGERMEISTER

Nowak

